

PROTOKOLLAUSZUG GEMEINDERAT

16. JUNI 2025

	Information - Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2026 - 2030	84
A2	ABSTIMMUNGEN, WAHLEN	
A2.01.1	Sammeldossiers der einzelnen Urnengänge	

INFORMATION

Der Gemeinderat (wahlleitende Behörde) informiert über die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden Steinmaur. Die amtliche Publikation der Wahlordnung erfolgt am 3. September 2025.

Wählbar in den Gemeinderat, die Schulpflege und die Rechnungsprüfungskommission ist jede stimmberechtigte Person, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Steinmaur hat (§23 GPR).

Für die Wahl findet ein Vorverfahren statt (§§48 ff. GPR). Für sämtliche Mehrheitswahlen ist ein Vorverfahren durchzuführen. Dieses löst die wahlleitende Behörde zusammen mit der Wahlordnung aus. Es sind insgesamt sieben Phasen zu unterscheiden:

Schritte Vorverfahren:

1. Mit der Wahlordnung vom 3. September 2025 wird eine Frist von 40 Tagen zur Einreichung von provisorischen Wahlvorschlägen angesetzt
2. Einreichung der provisorischen Wahlvorschläge
3. Prüfung der Wahlvorschläge
4. Veröffentlichung der provisorischen Wahlvorschläge; Ansetzung einer «zweiten Frist» von sieben Tagen
5. Evtl. Einreichung neuer oder geänderter Wahlvorschläge sowie evtl. Rückzug von provisorischen Wahlvorschlägen
6. Prüfung der definitiven Wahlvorschläge
7. Publikation der definitiven Wahlvorschläge
8. Die Wahl wird gemäss Art. 7 der Gemeindeordnung sowie nach §§48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR LS 161) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR, LS 161.1) an der Urne mit leerem Wahlzettel und Beiblatt stattfinden.

Den Stimmberechtigten wird ein leerer Wahlzettel inkl. Beiblatt zugestellt.

Auf dem Beiblatt sind die Kandidierenden aufgelistet, die aus dem Vorverfahren resultieren.

Der **erste Wahlgang** für die Erneuerungswahl der an der Urne gemäss Art. 7 der Gemeindeordnung zu wählenden

- 5 Mitglieder des Gemeinderates inkl. deren Präsidentin oder Präsidenten
- 5 Mitglieder der Schulpflege inkl. deren Präsidentin oder Präsidenten
- 5 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission inkl. deren Präsidentin oder Präsidenten

für die Amtsdauer 2026 – 2030 findet am **Sonntag, 8. März 2026** statt.

Ein allfälliger **zweiter Wahlgang** findet am **Sonntag, 14. Juni 2026** statt.

Terminkalender für Mehrheitswahlen an der Urne mit leerem Wahlzettel:

Fristen in Tagen	Bemerkungen	Datum
	Information Ortsparteien und interessierte Personen über die bevorstehende Wahl und die wesentlichen Verfahrensschritte: Publikation auf der Homepage. Wahlvorschläge können ab sofort (vor der amtlichen Publikation) heruntergeladen und eingereicht werden.	17./18.06.2025
Mind. 12 Wochen (84 Tage)	Die Wahlanordnung ist mindestens 12 Wochen (84 Tage) vor dem Wahltag im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen (§ 57 Abs. 3 GPR; Erscheinungsdatum des Publikationsorgans und Redaktionsschluss beachten). Der minimale Inhalt der Wahlanordnung ist in § 57 Abs. 2 GPR geregelt. Insbesondere muss in der Wahlanordnung das Datum für den ersten Wahlgang sowie das Datum für einen allfälligen zweiten Wahlgang festgelegt werden. Die Wahlanordnung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) zu versehen.	03. 09.2025
	Die amtliche Publikation der Wahlanordnung löst das Vorverfahren aus. Es erfolgt damit die Ansetzung der 1. Frist von 40 Tagen zur Einreichung der Wahlvorschläge (§ 49 Abs. 1 GPR).	03.09.2025
40 Tage	Ende der 1. Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (§ 49 GPR).	13.10.2025 12.00 Uhr

	Prüfung der Wahlvorschläge durch wahlleitende Behörde (§ 52 GPR).	
4 Tage	Bei mangelhaften Wahlvorschlägen: Ansetzung einer Frist von 4 Tagen zur Behebung der Mängel (§ 52 Abs. 2 GPR).	17.10.2025 / 12.00 Uhr
	Ende der viertägigen Frist zur Behebung der Mängel.	17.10.2025
7 Tage	Publikation der Wahlvorschläge mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) und Ansetzung der 2. Frist von 7 Tagen für die Änderung oder den Rückzug der eingereichten Vorschläge oder die Einreichung neuer Wahlvorschläge (§ 53 Abs. 1 GPR).	20.10.2025
	Ende der siebentägigen Frist.	27.10.2025 / 12.00 Uhr
	Prüfung der definitiven Wahlvorschläge durch wahlleitende Behörde (§ 53 Abs. 3 GPR). Die Namen der vorgeschlagenen Personen werden auf dem Beiblatt aufgeführt (§ 55 Abs. 1 GPR).	
	Publikation der definitiven Wahlvorschläge mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs), falls die zunächst vorgeschlagenen nicht mit den definitiv vorgeschlagenen Personen übereinstimmen (§ 53 Abs. 4 GPR).	
21-28 Tage	Die Wahlunterlagen sind den Stimmberechtigten mindestens 3 und frühestens 4 Wochen vor dem Wahltag zuzustellen (§§ 60, 62 GPR).	09.-13.02.2026
	Publikation der Wahlergebnisse inkl. Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) und <ul style="list-style-type: none"> – Hinweis auf 2. Wahlgang, sofern die Behörde nicht vollständig besetzt werden kann, <p style="text-align: center;">oder</p> <ul style="list-style-type: none"> – Hinweis, dass kein 2. Wahlgang durchgeführt wird, weil die Behörde vollständig besetzt ist. 	08.03.2026
	Versand der Wahlanzeige (§ 81 GPR). Die wahlleitende Behörde teilt den Gewählten die Wahl unverzüglich mit.	09.03.2026

	<p>Durchführung eines zweiten oder weiteren Wahlgangs mit leerem Wahlzettel und Beiblatt, sofern eine gewählte Person die Wahl ablehnt oder die Behörde aus anderen Gründen nicht vollständig besetzt werden kann (§§ 82, 84-84 b GPR).</p>	
--	--	--

Die vorgeschlagene Person ist mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, dem Zusatz "bisher", wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der Parteizugehörigkeit (z.B. pol. Gruppierung, parteilos) zu bezeichnen. Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (Rufname).

Es ist möglich, dass auf einem Wahlvorschlag mehrere zur Wahl vorgeschlagenen Personen aufgeführt werden können. **Jeder Wahlvorschlag darf aber höchstens so viele wählbare Personen enthalten, wie Stellen zu besetzen sind (beispielsweise können Kandidaten einer Behörde zusammen einen Wahlvorschlag einreichen).** Eine Person darf pro Behörde nur auf einem Wahlvorschlag stehen und höchstens einmal aufgeführt sein.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde Steinmaur unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede stimmberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag pro Behörde unterzeichnen.

Formulare für Wahlvorschläge können auf der Homepage der Gemeinde Steinmaur heruntergeladen, oder während den ordentlichen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Steinmaur bezogen werden.

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den allfälligen zweiten Wahlgang.

Dieser Beschluss ist öffentlich.

GEMEINDERAT STEINMAUR


 Andreas Schellenberg
 Gemeindepräsident


 Edith Lee
 Gemeindeschreiberin

Versandt:

17. Juni 2025